



Geschäftsverteilungsplan

für das Jahr

2021

Stand: 1. August 2021

DIE SOZIALGERICHTSBARKEIT IN HESSEN

Steubenplatz 14, 64293 Darmstadt

Telefon: 06151/804 01

Telefax: (0611) 327618512

E-Mail: verwaltung@lsg-darmstadt.justiz.hessen.de

Homepage: www.lsg-darmstadt.justiz.hessen.de

Präsident des HLSG:	Präsident Vorzimmer	Dr. Seitz Holstinski
Ständiger Vertreter:	Vizepräsident Vorzimmer	De Felice Holstinski
Verwaltungsleitung:	RDin	Legde
Geschäftsleitung:	OARin	Balkmann
Stellvertr. Geschäfts- leitung:	AR	Krichbaum
Presse- und Öffentlichkeitsreferat:	RinLSG	Dr. Mauer
Bibliothek:	Beschäftigte Beschäftigte	Bruns Fehlner
Informations-Zentrale:	Beschäftigte Beschäftigte	Rau Schwebach
Hausmeister:	Beschäftigter Beschäftigter	Buttler Medebach
Poststelle:	Beschäftigte OAM	Frohmuth Lang

Überörtliche Gremien, Beauftragte und Vertrauenspersonen

Präsidialrat:	Präsident	Dr. Seitz	HLSG
	RLSG	Brändle	HLSG
	RinLSG	Engelhart-Au	HLSG
	RSG - wauRi -	Dr. Formann	SG Frankfurt
	RLSG	Dr. Schreiber	HLSG
Bezirksrichterrat:	RLSG	Brändle	HLSG (Vors.)
	RinSG	Lillteicher	SG Kassel
	RinLSG	Schmidt	HLSG
Bezirkspersonalrat:	Beschäftigte	Weinsziehr	SG Kassel (Vors.)
	AF	Köhler	SG Fulda (Vertr.)
	Beschäftigter	Krengel	SG Kassel
	Beschäftigter	Müller	HLSG
	Beschäftigter	Nothdurft	SG Marburg
	Beschäftigte	Pflug	SG Wiesbaden
Beschäftigter	Feutner	SG Frankfurt	
Vertrauensperson der schwerbehinderten Richterinnen und Richter in der hess. Sozialgerichtsbarkeit:	RinLSG	Kutschera	HLSG
Bezirksvertrauensperson der schwerbehinderten Beamtinnen/ Beamten und Beschäftigten in der hess. Sozialgerichtsbarkeit:	Beschäftigter	Nothdurft	SG Marburg
Vertreter:	OI	Schuchert	SG Frankfurt
Gemeinsamer Datenschutzbeauftragter:	RLSG	Prof. Dr. Becker	HLSG
Vertreterin:	RinSG	Demus	SG Darmstadt

Besondere Gleichstellungsbeauftragte für den Bereich des richterlichen Dienstes:	RinSG - st.Vertr.d.Dir. -	Gillner	SG Wiesbaden
Vertreterin:	RinSG	Dr. Gleixner-Eberle	SG Wiesbaden
Weitere Vertreterin:	RinSG	Hellkötter-Backes	SG Marburg
Besondere Gleichstellungsbeauftragte für den Bereich des nichtrichterlichen Dienstes:	OARin	Berger	HLSG
Vertreterin:		N.N.	

Örtliche Gremien, Beauftragte und Vertrauensperson

Richterrat:	RLSG RLSG RinLSG	Dr. Schreiber Dr. Schmitt Steppler	HLSG HLSG HLSG
Örtl. Gleichstellungsbeauftragte für den richterlichen Dienst bei dem HLSG:		N.N.	
Vertreterin:		N.N.	
Personalrat:	Beschäftigter Beschäftigter Beschäftigte	Müller Wirth Schober	HLSG (Vors.) HLSG (Vertr.) HLSG
IT-Sicherheitsbeauftragter:	AR	Krichbaum	HLSG
Sicherheitsbeauftragter:	Beschäftigter Beschäftigter	Buttler Medebach	HLSG HLSG
Vertrauensperson der schwerbehinderten Beamten und Beschäftigten bei dem HLSG:	Beschäftigte	Prosenbauer	SG Darmstadt

Zuständigkeiten der Senate

1. Senat

Der Senat ist zuständig für Streitsachen, die mit Ablauf des 31. Dezember 2020 bei ihm anhängig sind, sowie für Eingänge

1. a) auf dem Gebiet der Krankenversicherung einschließlich der Krankenversicherung der Landwirte, Rentner, Studenten, NS-Verfolgten und Künstler,
 - b) nach §§ 257, 258 SGB V, § 28r SGB IV,
 - c) nach dem Entgeltfortzahlungsgesetz,
 - d) über die Versicherungs- und Beitragspflicht in der Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung, ausgenommen

Streitigkeiten betreffend Versicherungspflicht, Versicherungsfreiheit, Beitragspflicht und Beitragsentrichtung in der gesetzlichen Rentenversicherung der in §§ 2 bis 4 SGB VI bestimmten Personenkreise, Streitigkeiten betreffend die Versicherungsbefreiung nach § 6 SGB VI und Streitigkeiten betreffend die freiwillige Rentenversicherung, § 7 SGB VI,

- e) über die Versicherungspflicht nach dem Künstlersozialversicherungsgesetz und dem Handwerkerversicherungsgesetz,
- f) über Erstattungsansprüche zwischen Leistungsträgern nach §§ 102 ff. SGB X, wenn eine Krankenkasse beteiligt ist, soweit nicht die Zuständigkeit des 3. Senats gegeben ist,
- g) von Verfahren nach § 7a SGB IV (Antragsverfahren zur Beschäftigungsfeststellung) sowie Betriebsprüfungen nach §§ 28p und 28q SGB IV,

aus den Sozialgerichtsbezirken Gießen und Darmstadt,

2. nach dem Gesetz zur Hilfe für Frauen bei Schwangerschaftsabbrüchen in besonderen Fällen.
3. Der Senat ist zuständig für alle am 31. Dezember 2020 noch anhängigen Verfahren und die Eingänge
 - a) auf dem Gebiet der Kriegsoffer- und Soldatenversorgung sowie nach dem Häftlingshilfegesetz - soweit dieses Gesetz von den für die Kriegsofferversorgung zuständigen Verwaltungsbehörden durchgeführt wird - und nach dem Gesetz über den zivilen Ersatzdienst,
 - b) nach den §§ 51 bis 54 Abs. 1 Bundesseuchengesetz sowie nach §§ 60 bis 63 Abs. 1 Infektionsschutzgesetz,
 - c) nach dem Gesetz über die Entschädigung für Opfer von Gewalttaten (OEG),
 - d) nach dem Unterstützungsabschlussgesetz und nach dem Anti-D-Hilfegesetz, nach Art. 1 § 25 Abs. 5 des Ersten Gesetzes zur Bereinigung von SED-Unrecht und nach Art. 1 § 16 Abs. 2 des Zweiten Gesetzes zur Bereinigung von SED-Unrecht.
 - e) nach dem SGB XIV.

Vorsitzender: Präsident Dr. Seitz (0,3)*

Vertreter/in: Während der ersten vier Monate RLSG Brändle
Während der folgenden vier Monate RinLSG Dr. Mauer
Während der letzten vier Monate RinLSG Moritz-Ritter

**Weitere
Berufsrichter:** RLSG Brändle (0,5)*
RinLSG Dr. Mauer (0,75)*
RinLSG Moritz-Ritter (0,5)*

**Ständiger
Vertreter:** RLSG Daume

* Anteil richterliche Tätigkeit

2. Senat

Der Senat ist zuständig für Streitsachen, die mit Ablauf des 31. Dezember 2020 bei ihm anhängig sind, sowie für Eingänge

1. auf dem Gebiet der Rentenversicherung einschließlich
 - a) Streitigkeiten betreffend Versicherungspflicht, Versicherungsfreiheit, Beitragspflicht und Beitragsentrichtung in der gesetzlichen Rentenversicherung der in §§ 2 bis 4 SGB VI bestimmten Personenkreise sowie
 - b) Streitigkeiten betreffend die Versicherungsbefreiung nach § 6 SGB VI,
 - c) Streitigkeiten betreffend die freiwillige Rentenversicherung, § 7 SGB VI,aus den Sozialgerichtsbezirken Frankfurt am Main und Darmstadt,
2. nach § 180 SGG,
3. für die nach dem Geschäftsverteilungsplan die Zuständigkeit eines bestimmten Senats nicht gegeben ist und soweit nicht der 6. Senat zuständig ist,
4. über Vergütung oder Entschädigung nach § 12 EhrRiEG und § 16 ZSEG, §§ 4, 4a JVEG, § 56 Abs. 1 und 2 RVG, soweit der/die Bezirksrevisor(in) des HLSG Verfahrensbeteiligter ist. Streitsachen nach § 66 GKG verbleiben bei dem Senat, dessen Zuständigkeit für das von § 197a SGG erfasste Verfahren gegeben war,
5. nach §§ 18 Abs. 4 und 22 Abs. 2 i.V.m. § 35 Abs. 2 SGG,
6. nach § 21 SGG, soweit es sich um Entscheidungen des Vorsitzenden des 6. Senats handelt,
7. nach § 58 SGG,
8. für Wahlanfechtungen nach § 21 b Abs. 6 GVG.

Vorsitzender: Vizepräsident De Felice (0,5)*

Vertreter/in: Während der ersten sechs Monate RinLSG Schmidt
Während der zweiten sechs Monate RLSG Dr. Evers

**Weitere
Berufsrichter:** RLSG Dr. Evers
RinLSG Schmidt

**Ständiger
Vertreter:** RLSG Krauß

* Anteil richterliche Tätigkeit

3. Senat

Der Senat ist zuständig für Streitsachen, die mit Ablauf des 31. Dezember 2020 bei ihm anhängig sind, sowie für Eingänge

1. auf dem Gebiet der Unfallversicherung,
2. über Erstattungsansprüche von Unfallversicherungsträgern gegenüber anderen Leistungsträgern,
aus den Sozialgerichtsbezirken Frankfurt am Main, Kassel, Gießen und Fulda,
3. auf dem Gebiet des Schwerbehindertenrechts mit Ausnahme der Angelegenheiten der Bundesagentur für Arbeit im Rahmen des SGB IX.

Vorsitzende: VRinLSG Deppermann-Wöbbeking

Vertreter/in:	Während der ersten vier Monate	RinLSG Engelhart-Au
	Während der folgenden vier Monate	RinLSG Kutschera
	Während der letzten vier Monate	RinLSG Steppler

Weitere

Berufsrichter:	RinLSG	Engelhart-Au	(0,9)*
	RinLSG	Kutschera	(0,8)*
	RinLSG	Steppler	(0,5)*

* Anteil richterliche Tätigkeit

4. Senat

Der Senat ist zuständig für Streitsachen, die mit Ablauf des 31. Dezember 2020 bei ihm anhängig sind, sowie für Eingänge

1. auf dem Gebiet der Sozialhilfe und des Asylbewerberleistungsgesetzes,
2. auf Grund der Beziehungen zwischen Krankenkassen und Vertragsärzten, Psychotherapeuten und Vertragszahnärzten - unter Einschluss der Zahntechniker – sowie anderen an der vertrags(zahn)ärztlichen Versorgung teilnehmenden Einrichtungen einschließlich ihrer Vereinigungen und Verbände sowie Aufsichtsangelegenheiten gegenüber der Kassenärztlichen und Kassenzahnärztlichen Vereinigung (Vertragsarztrecht).
Dazu rechnen auch die in § 10 Abs.2 Satz 2 SGG genannten Streitigkeiten,
3. über Angelegenheiten nach Teil 2 SGB IX.

Vorsitzender: VRLSG Flach

Vertreter/in: Während der ersten vier Monate RinLSG Vogl
Während der folgenden vier Monate RinLSG Weihrauch und
Während der letzten vier Monate RLSG Dr. Schreiber

**Weitere
Berufsrichter:** RLSG Dr. Schreiber
RinLSG Vogl
RinLSG Weihrauch

**Ständige
Vertreterin:** RinLSG Dreiseitel

5. Senat

Der Senat ist zuständig für Streitsachen, die mit Ablauf des 31. Dezember 2020 bei ihm anhängig sind, sowie für Eingänge

1. auf dem Gebiet der Rentenversicherung einschließlich
 - a) Streitigkeiten betreffend Versicherungspflicht, Versicherungsfreiheit, Beitragspflicht und Beitragsentrichtung in der gesetzlichen Rentenversicherung der in §§ 2 bis 4 SGB VI bestimmten Personenkreise sowie
 - b) Streitigkeiten betreffend die Versicherungsbefreiung nach § 6 SGB VI,
 - c) Streitigkeiten betreffend die freiwillige Rentenversicherung, § 7 SGB VI,aus den Sozialgerichtsbezirken Fulda, Gießen, Kassel, Marburg und Wiesbaden,
2. auf dem Gebiet der Alterssicherung für Landwirte,
3. nach dem Gesetz über die Errichtung der Zusatzversorgungskasse für Arbeitnehmer in der Land- und Forstwirtschaft,
4. auf dem Gebiet des Kindergeldrechts, ausgenommen Streitsachen nach § 6a BKGG und nach § 6b BKGG,
5. nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz sowie dem Bundeselterngeld – und Elternzeitgesetz.

Vorsitzende: VRinLSG Böhm

Vertreter/in: Während der ersten sechs Monate RinLSG Wehn
Während der zweiten sechs Monate RLSG Krauß

Weitere

Berufsrichter: RLSG Krauß (0,7)*
RinLSG Dr. Müller-Steinwachs (0,75)
RinLSG Wehn

Ständiger

Vertreter: RLSG Kallert

* Anteil richterliche Tätigkeit

6. Senat

Der Senat ist zuständig für Streitsachen, die mit Ablauf des 31. Dezember 2020 bei ihm anhängig sind.

Außerdem ist er zuständig für Eingänge

1. nach § 21 SGG, mit Ausnahme von Beschwerden gegen Entscheidungen des Vorsitzenden des 6. Senats,
2. auf dem Gebiet der Grundsicherung für Arbeitsuchende
aus den Sozialgerichtsbezirken Darmstadt und Kassel,
3. auf dem Gebiet des Rechtsschutzes bei überlangen Gerichtsverfahren,
4. nach §§ 81a und 81b SGB X in der Fassung ab dem 25. Mai 2018,
5. für die nach dem Geschäftsverteilungsplan die Zuständigkeit eines bestimmten Senats nicht gegeben ist, sofern die Kommunikation mittels De-Mail Gegenstand ist,
6. auf dem Gebiet der Pflegeversicherung, wenn nur die Pflegeversicherung betroffen ist.

Vorsitzender: VRLSG Barnusch (0,85)*

Vertreter/in: Während der ersten sechs Monate RLSG Kallert
Während der zweiten sechs Monate RinLSG Prof. Dr. Bittner

Weitere

Berufsrichter: RinLSG Prof. Dr. Bittner

RLSG Kallert (0,8)*

RSG Dr. Wunder (0,75) (bis 31. Dezember 2021)

Ständiger

Vertreter: RLSG Dr. Schmitt

* Anteil richterliche Tätigkeit

7. Senat

Der Senat ist zuständig für Streitsachen, die mit Ablauf des 31. Dezember 2020 bei ihm anhängig sind, sowie für Eingänge

1. auf dem Gebiet der Arbeitslosenversicherung einschließlich der übrigen Aufgaben der Bundesagentur für Arbeit sowie Streitigkeiten nach § 6a BKGG und nach § 6b BKGG,
2. auf dem Gebiet der Grundsicherung für Arbeitsuchende,
aus den Sozialgerichtsbezirken Frankfurt am Main, Fulda und Marburg.

Vorsitzender: VRLSG Barnusch

Vertreter: Während der ersten vier Monate RLSG Prof. Dr. Becker
Während der folgenden vier Monate RLSG Riefer
Während der letzten vier Monate RLSG Riefer

**Weitere
Berufsrichter:** RLSG Prof. Dr. Becker (0,9)*
RLSG Riefer

**Ständige
Vertreterin:** RinLSG Prof. Dr. Bittner

* Anteil richterliche Tätigkeit

8. Senat

Der Senat ist zuständig für Streitsachen, die mit Ablauf des 31. Dezember 2020 bei ihm anhängig sind, sowie für Eingänge

1. a) auf dem Gebiet der Krankenversicherung einschließlich der Krankenversicherung der Landwirte, Rentner, Studenten, NS-Verfolgten und der Künstler,
b) nach §§ 257, 258 SGB V, § 61 SGB XI, § 28r SGB IV,
c) nach dem Entgeltfortzahlungsgesetz,
d) über die Versicherungs- und Beitragspflicht in der Kranken-, Pflege-, Renten- oder Arbeitslosenversicherung, ausgenommen

Streitigkeiten betreffend Versicherungspflicht, Versicherungsfreiheit, Beitragspflicht und Beitragsentrichtung in der gesetzlichen Rentenversicherung der in §§ 2 bis 4 SGB VI bestimmten Personenkreise, Streitigkeiten betreffend die Versicherungsbefreiung nach § 6 SGB VI und Streitigkeiten betreffend die freiwillige Rentenversicherung, § 7 SGB VI,

- e) über die Versicherungspflicht nach dem Künstlersozialversicherungsgesetz und dem Handwerkerversicherungsgesetz,
f) über Erstattungsansprüche zwischen Leistungsträgern nach §§ 102 ff. SGB X, wenn eine Krankenkasse beteiligt ist, soweit nicht die Zuständigkeit des 3. Senats gegeben ist,
g) von Verfahren nach § 7a SGB IV (Antragsverfahren zur Beschäftigungsfeststellung) sowie Betriebsprüfungen nach §§ 28p und 28q SGB IV,

aus den Sozialgerichtsbezirken Frankfurt am Main, Fulda, Kassel, Marburg und Wiesbaden,

2. auf dem Gebiet der Pflegeversicherung, wenn zugleich auch das Gebiet der Krankversicherung betroffen ist (Präsidiumsbeschluss vom 9. Dezember 2019),
3. auf dem Gebiet des Rechtsschutzes bei überlangen Gerichtsverfahren bei Ausschluss des 6. Senats.

Vorsitzender: VRLSG Legde

Vertreter/in: Während der ersten sechs Monate RLSG Daume
 Während der zweiten sechs Monate RinLSG Dreiseitel

Weitere

Berufsrichter: RLSG Daume
 RinLSG Dreiseitel

Ständige

Vertreterin: RinLSG Dr. Mauer

9. Senat

Der Senat ist zuständig für Streitsachen, die mit Ablauf des 31. Dezember 2020 bei ihm anhängig sind.

Außerdem ist er zuständig für Eingänge

1. auf dem Gebiet der Grundsicherung für Arbeitsuchende,
aus den Sozialgerichtsbezirken Gießen und Wiesbaden,
2. auf dem Gebiet der Unfallversicherung einschließlich der Erstattungsansprüche von Unfallversicherungsträgern gegenüber anderen Leistungsträgern,
aus den Sozialgerichtsbezirken Darmstadt, Marburg und Wiesbaden,

Vorsitzende: VRinLSG Forster (0,5)*

Vertreter: RLSG Dr. Schmitt

**Weitere
Berufsrichter:** RinLSG Dr. Limmer (0,75)
RLSG Dr. Schmitt

**Ständiger
Vertreter:** RLSG Riefer

* Anteil richterliche Tätigkeit

Ergänzende Regelungen zum Geschäftsverteilungsplan

1. Die täglich eingehenden Berufungen, Beschwerden und Anträge werden in alphabetischer Reihenfolge geordnet nach den Namen der Kläger in die Eingangsregister eingetragen. Die Zuständigkeit für Streitigkeiten aus dem Bereich der Aufsicht und des Selbstverwaltungsrechts folgt der Zuständigkeit für die den einzelnen Senaten zugewiesenen Sachgebiete.
2. Die Geschäfte innerhalb der Spruchkörper werden durch Beschluss aller dem Spruchkörper angehörenden Berufsrichter/innen auf die Mitglieder verteilt (§ 21 Abs. 1 Satz 1 GVG). Diese Regelung ist schriftlich bei der zuständigen Geschäftsstelle und bei der Verwaltung niederzulegen.
3. Im Falle der gleichzeitigen Verhinderung
 - a) der/des Vorsitzenden eines Senats und ihres/seines regelmäßigen Stellvertreterin/Stellvertreters übernimmt die/der jeweils dienstälteste Berufsrichterin/Berufsrichter dieses Senats die Vertretung, bei gleichem Dienstalder die/der lebensältere Richter/Richterin des Senats. Sofern sämtliche ständigen Mitglieder eines Senats verhindert sind, vertritt die/der dienstälteste vertretungsweise hinzugezogene beisitzende Richter/in die/den Vorsitzende/n, bei gleichem Dienstalder die/der Lebensälteste,
 - b) einer/eines beisitzenden Berufsrichterin/Berufsrichters und ihre/seines regelmäßige Stellvertreterin/Stellvertreters erfolgt die weitere Vertretung (soweit keine abweichende Regelung durch das Präsidium vorliegt) durch die/den jeweils dienstältere/dienstälteren Berufsrichter/Richterin/Berufsrichter dieses Senats, bei gleichem Dienstalder durch die/den jeweils lebensältere/lebensälteren Richter/Richterin/Richterin dieses Senats.

Sind sämtliche Berufsrichter/ Berufsrichterinnen eines Senats verhindert, erfolgt die weitere Vertretung eines beisitzenden Berufsrichters/ einer beisitzenden Berufsrichterin gemäß Ziffer 4. der ergänzenden Regelungen zum Geschäftsverteilungsplan.

4. Die beisitzenden Berufsrichterinnen/Berufsrichter eines Spruchkörpers vertreten in den Vertretungssenaten in der Reihenfolge ihres Dienstalder, jeweils neu beginnend am Anfang eines Kalenderjahres. Dabei beginnt die/der Dienstälteste die Reihenfolge nur einmal, unabhängig davon in welcher Reihenfolge die Vertretungssenate zur Vertretung heranziehen. Für die Mitwirkung an Sitzungen bzw. die Mitwirkung an Beschlüssen außerhalb der Sitzung werden für jeden Spruchkörper jeweils eigenständige Listen angelegt; die Mitwirkung erfolgt in jeder der Listen nach der Reihenfolge des Dienstalder, beginnend mit der dienstältesten Richter/Richterin bzw. dem dienstältesten Richter; eine Verrechnung zwischen den Listen findet nicht statt. Bei der Mitwirkung in einer Sitzung gelten der Sitzungstag als Einheit, bei der Mitwirkung an Beschlüssen außerhalb einer Sitzung jeweils die an einem Tag gefassten Beschlüsse. Die Listen über die Heranziehung zur Vertretung (getrennt nach der Mitwirkung in Sitzungen und der Mitwirkung bei Beschlüssen außerhalb einer Sitzung) werden beim Geschäftsleiter oder dessen Vertretung geführt. Der vertretende Senat hat dafür Sorge zu tragen, dass der Vertretungsfall dem Geschäftsleiter oder dessen Vertretung mitgeteilt wird.

Ist ein beisitzender Berufsrichter/ eine beisitzende Berufsrichterin zum besonderen Vertreter bestellt, so vertritt dieser/ diese stets vorrangig vor den anderen beisitzenden Berufsrichtern des Vertretungssenats die ausgefallenen Berufsrichter des fremden Senats. Ist auch er/sie verhindert, kommt die vorstehende Regelung zur Anwendung.
5. a) Die ehrenamtlichen Richterinnen/Richter werden zu den Sitzungen der Senate in der Reihenfolge zugezogen, in der sie den einzelnen Senaten zugeteilt sind, und zwar zunächst derjenige, der auf den letzten im Vorjahr herangezogenen ehrenamtlichen Richter folgt. Zu den Sitzungen der Senate werden - ungeachtet der jeweiligen Besetzung mit Berufsrichtern - pro Sitzungstag jeweils dieselben ehrenamtlichen Richter/innen herangezogen. Sind ehrenamtliche Richterinnen/Richter mehreren Senaten zugeordnet, berücksichtigen diese deren Heranziehung wech-

selseitig nach dem Zeitpunkt der Ladungsverfügung. Ist eine/ein ehrenamtliche/r Richter/in/Richter verhindert, so wird der nächste in der Reihe zugezogen, ist auch dieser verhindert, der Übernächste und so fort.

- b) Sofern für den Kreis, aus dem die/der ehrenamtliche Richter/in nach den für die Besetzung des Spruchkörpers nach § 33 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit § 12 SGG maßgeblichen Regelungen stammen muss, in dem Verzeichnis der ehrenamtlichen Richter eine Notliste geführt wird, wird im Falle einer unvorhergesehenen Verhinderung eines ehrenamtlichen Richters auf die/den Richter/in aus dieser Notliste zurückgegriffen, die/der als nächster auf den zuletzt von der Notliste herangezogenen Richter folgt. Ist diese/r verhindert, so wird die/der nächste in der Reihe zugezogen, ist auch dieser verhindert, die/der Übernächste und so fort. Die Heranziehung wird in einer von den zuständigen Serviceeinheiten geführten Liste vermerkt.
6. Für die Entscheidung in zurückverwiesenen Streitsachen ist derjenige Senat zuständig, der nach der beschlossenen Aktenverteilung zuständig wäre, wenn die Sache im Zeitpunkt der Zurückverweisung bei ihm als Berufung anhängig sein würde.
7. Für Wiederaufnahmeverfahren und für Rügen gem. § 178 a SGG ist grundsätzlich derjenige Senat zuständig, der die Entscheidung gefällt hat; sofern dieser Senat nicht mehr besteht oder für das betreffende Sachgebiet nicht mehr zuständig ist, ist derjenige Senat zuständig, der an seine Stelle getreten ist.
- Wiederaufnahmeverfahren gemäß § 180 SGG sind dem 2. Senat zugewiesen.
- Streitsachen, die ausgesetzt oder ruhend gestellt worden sind, entscheidet nach Wiederaufwurf der Senat, der zum Zeitpunkt der Beschlussfassung zuständig war. Sofern dieser Senat nicht mehr besteht oder für das betreffende Sachgebiet nicht mehr zuständig ist, ist derjenige Senat zuständig, der hinsichtlich der Bestandsakten an seine Stelle getreten ist.
8. Soweit das Landessozialgericht gem. § 29 Abs. 2 SGG und § 55a SGG im ersten Rechtszug zu entscheiden hat, sind die jeweiligen Fachsenate zuständig. Werden Klagen und Anträge nach § 29 Abs. 2 SGG und § 55a SGG von einer natürlichen Person erhoben bzw. gestellt, ergibt sich die Zuständigkeit der jeweiligen Fachsenate aus der entsprechenden Anwendung der Regelungen zur Zuweisung zweitinstanzlicher Verfahren nach Sozialgerichtsbezirken. Kommt die Zuständigkeit mehrerer Senate mit demselben Rechtsgebiet in Betracht und ist der Antragsteller oder Kläger keine natürliche Person, ist der Senat mit der niedrigeren Ordnungsnummer zuständig.
9. Die Zuständigkeit eines Senats für ein Verfahren im einstweiligen Rechtsschutz folgt der Zuständigkeit des Hauptsacheverfahrens, wenn Kläger und Beklagter übereinstimmen und sich der Anordnungsstreit auf den Streitgegenstand des Hauptsacheverfahrens bezieht; dies gilt nicht für Anordnungsverfahren, die als Beschwerdeverfahren beim HLSG anhängig gemacht sind. Diese Regelung gilt auch für bereits anhängige Verfahren.
10. a) Zu Güterichterinnen und Güterichtern werden RLSG Prof. Dr. Becker, RLSG Brändle, VRinLSG Deppermann-Wöbbeking, RinLSG Engelhart-Au, RLSG Dr. Schreiber, RinLSG Vogl und RinLSG Wehn ernannt. Die eingehenden Güterichter-Verfahren (Verweisungen am HLSG oder von Sozialgerichten) werden den Güterichtern in der Regel in alphabetischer Reihenfolge zugewiesen. In der o.g. Reihenfolge werden die Güterichter/-innen durch den/die jeweils nachfolgend genannte/-n vertreten.
- b) Besteht ein Sachzusammenhang mit einem früheren Güteversuch nach § 202 SGG i.V.m. § 278 Abs. 5 ZPO so soll die Angelegenheit dem/der diesbezüglich zuständigen Güterichter/-in zugewiesen werden. Fällt der zugrundeliegende Rechtsstreit in die Zuständigkeit des Senats, dem eine/ein Güterichter/-in angehört, so ist diese/dieser von der Verteilung ausgeschlossen. Das Gleiche gilt für den Fall, dass der/die für den Güteversuch eigentlich zuständige Güterichter/-in mit der Sache oder den Beteiligten, soweit sie natürliche Personen sind, als gesetzlich zuständige/r Richter/in befasst (gewesen) ist oder befasst werden könnte.

- c) Wenn alle Güterichter/-innen im Sinne von Nr. 10 b) ausgeschlossen sind, wird die Angelegenheit an die Güterichter/-innen des Sozialgerichts Darmstadt verwiesen.
- d) Die Güterichterinnen und Güterichter bleiben für die mit Ablauf des 31. Dezember 2020 bei ihnen anhängigen Verfahren zuständig.
11. Richter/innen, die mehreren Senaten zugewiesen sind, sind diesen mit jeweils gleichen Arbeitskraftanteilen zugewiesen, soweit nicht im Einzelfall etwas anderes bestimmt ist. Bei zeitgleicher Aufnahme der Tätigkeit in mehreren Senaten hat im Kollisionsfall die Tätigkeit in dem Senat mit der niedrigeren Ordnungsnummer Vorrang. Bei zeitlich versetzter Aufnahme hat die Tätigkeit in dem Senat Vorrang, in dem die Tätigkeit zu einem früheren Zeitpunkt aufgenommen worden ist.
12. Für die Aufhebung oder Änderung der Bewilligung von Prozesskostenhilfe (§ 73a SGG i.V.m. §§ 120a oder 124 ZPO) bzw. die Entscheidung über Erinnerungen gegen diesbezüglich von dem Urkundsbeamten des HLSG getroffene Entscheidungen ist der Senat zuständig, bei dem das Verfahren in der Sache anhängig ist oder war. Dies gilt auch, wenn dieser Senat für das betreffende Sachgebiet nicht mehr zuständig ist; existiert dieser Senat nicht mehr, ist derjenige Senat zuständig, der hinsichtlich der Bestandsakten an seine Stelle getreten ist. Sofern eine von einem SG getroffene Bewilligungsentscheidung Gegenstand der Änderung oder Aufhebung ist, ist der Senat zur Entscheidung berufen, bei dem das entsprechende Rechtsmittelverfahren in der Sache anhängig ist oder war.
13. Bei Zweifeln über die Zuständigkeit entscheidet das Präsidium.

Die Vertretung durch beisitzende Berufsrichterinnen und Berufsrichter in den Senaten

(Nr. 4 der ergänzenden Regelungen zum Geschäftsverteilungsplan)

Senat:	1	2	3	4	5	6	7	8	9
Vertretung durch Beisitzer in der Reihenfolge ihres Dienstalters	8	5	4	3	2	7	9	1	6
ergänzende Vertretung	5	4	8	2	7	9	1	5	3
weitere Vertretung	4 3 2 7 6 9	3 8 7 6 1 9	2 7 6 1 5 9	7 6 1 5 8 9	6 1 3 8 4 9	1 5 8 4 2 3	5 8 4 3 2 6	6 4 3 2 7 9	1 5 8 4 2 7

Berufsrichter/innen des LSG nach Dienstalter

Stand: 1. August 2021

Präsident Dr. Seitz	Alexander
Vizepräsident De Felice	Jürgen
VRinLSG Böhm	Ina-Marie
VRinLSG Deppermann-Wöbbeking	Anne-Kathrin
VRLSG Legde	Georg
VRinLSG Forster	Christina
VRLSG Barnusch	Klaus
VRLSG Flach	Dietrich
RinLSG Dreiseitel	Christa
RinLSG Weihrauch	Ulrike
RinLSG Engelhart-Au	Rita
RinLSG Dr. Mauer	Jutta
RLSG Daume	Lothar
RinLSG Kutschera	Anne
RLSG Dr. Schreiber	Frank
RinLSG Vogl	Stefanie
RinLSG Moritz-Ritter	Anette
RLSG Riefer	Markus
RLSG Prof. Dr. Becker	Joachim
RLSG Kallert	Rainer
RinLSG Prof. Dr. Bittner	Claudia
RLSG Brändle	Peter
RLSG Krauß	Jan-Michael
RLSG Dr. Schmitt	Olaf
RinLSG Schmidt	Sylvia
RinLSG Steppler	Katrin
RLSG Dr. Evers	Christian
RinLSG Wehn	Katharina
RinLSG Dr. Limmer	Anke
RinLSG Dr. Müller-Steinwachs	Jennifer
RinSG Dr. Wunder	Annett (bis 31.12.2021)

Sitzungstage der Senate:

1. Senat Donnerstag
2. Senat Dienstag
3. Senat Dienstag
4. Senat Mittwoch
5. Senat Montag
6. Senat Mittwoch
7. Senat Freitag
8. Senat Donnerstag
9. Senat Freitag

Serviceeinheit	Senate	Teamleiterin / Vertreterin	Durchwahl
SE I	3., 5.	Beschäftigte Susann Beschäftigte Müller- Singh	2270 2260
SE II	1., 7.	Beschäftigte Liepold- Milde OSin Lauterbach	2240 2450
SE III	2., 6., 8.	Beschäftigte May Beschäftigte Baier	2390 2400
SE IV	4., 9.	Beschäftigte Pansini Beschäftigte Bender	2360 2350

Ehrenamtliche Richterinnen und Richter

Mitglieder des Ausschusses der ehrenamtlichen Richter gemäß § 23 Abs. 1 SGG

Kimpel-Stephan, Frank

Teschner, Susanne

Gatzka, Wilma

Moog, Hans-Jürgen

Müller, Werner Heinz

Burster, Susanne

Graf, Ingrid Anneliese

Verzeichnis der ehrenamtlichen Richter

1. Senat

Aus dem Kreise der Versicherten

Fink, Klaus-Dieter

Mahr, Torsten

Müller, Dieter

Aus dem Kreise der Arbeitgeber

Adolph, Erwin

Frankfurth, Stefan Jörg

Kajewski, Alfred Heinrich

1. Senat

Aus dem Kreise der Versorgungsberechtigten, der behinderten Menschen im Sinne des SGB IX und der Versicherten (zugleich 3. Senat)

Wick, Armin

Schmidt, Beate Ilse

Moog, Hans-Jürgen

Schmitt-Hofmann, Regina

Heierhoff, Klaus-Otto

Heinzel, Hans Ulrich Konrad

Aus dem Kreise der mit dem sozialen Entschädigungsrecht oder dem Recht der Teilhabe behinderter Menschen vertrauten Personen (zugleich 3. Senat)

Scholl, Friedrich

Müller, Werner

Köhler, Werner Emil

Krieg, Angelika

Burk, Wolfgang

Krämer, Thomas Michael

2. Senat

Aus dem Kreise der Versicherten

Göbel, Ralf
Brecht, Gerhard
Gondrom Corina Elisabeth
Theiß, Andrea
Jung, Heinrich Friedrich
Albustin, Holger
Ritz, Thomas
Beppler, Arne
Koop, Bernd Laurent

Aus dem Kreise der Arbeitgeber

Both, Judith
Jandel-Mouqué, Patricia Adrienne Michelle
Stange, Detlef Hans
Schild von Spannenberg, Marianne
Schnägelberger, Angela
Dr. Harnisch, Kai-Ulrich
Drechsel, Sascha
Ziegler, Bernhard
Baltés, Stefan

3. Senat

Aus dem Kreise der Versicherten (zugleich 6. Senat)

Krammig, Erwin
Kühlke, Birgid
Schwarz, Reinhard Karl
Herrlich, Robert Wilhelm
Schmitt, Thorsten Jürgen
Schminke, Kerstin
Löbig, Thomas
Englert, Günther

Aus dem Kreise der Arbeitgeber (zugleich 6. Senat)

Czapla, Helga
Jöns, Norbert
Liebald, Jürgen
Schick, Claudia
Wieczorek, Bernd
Hoppe, Natalie
Schunk, Anita Gabriele
Hirschhäuser, Gertrud

4. Senat

Aus dem Kreise der Krankenkassen

Mootz-Bolte, Silke
Kimpel-Stephan, Frank
Sellinger, Stefan
Dr. Voß, Barbara
Johannides, Meinhard
Sudhoff, Norbert Franz

4. Senat

Aus dem Kreise der Kassenärzte

Dr. Ausmeier, Franz Wilhelm
Gerlach-Lüdeke, Sabine
Dr. Daur, Elke
Dr. Valeske, Ulrike
Dr. Schmidt-Hestermann
Dr. Pech, Monika
Dr. Freitag, Friedrich
Dr. Reichwein, Egbert
Christ, Eva Martina
Dr. Fabritz, Martin
Dr. Bartsch, Heike
Neßler, Frauke

Aus dem Kreise der Kassenzahnärzte

Dr. Hofmann, Hubert
Dr. Mangel, Dirk Michael
Baltzer, Martin
Dr. Vietor, Elke
Teschner, Susanne
Lehmann, Ralph

Aus dem Kreis für Angelegenheiten der Sozialhilfe und des Asylbewerberleistungsgesetzes

Alex, Ulrike
Einöder, Jutta
Pauly, Monika Ursula
Heumüller, Ernst
Mihm, Elvira Elisabeth
Kraft, Ursula Gertraud
Budde, Heiko
Dr. Charrier, Dagmar Friedricke
Nowaczek, Angela
Laudenschleger, Nadeschda
Gatzka, Wilma
Sudra, Siegfried

5. Senat

Aus dem Kreise der Versicherten

Klein, Alexander
Kuschke, Michael Paul Siegfried
Benölken, Bernhard
Winkler, Franz Edmund
Schaus, Heinz
Leicht, Maren
Brucksch, Gabriele
Theis, Katja

5. Senat Aus dem Kreise der Arbeitgeber

Petry, Andreas
Hohmann, Alexander
Seiler, Herta Dorothea
Hollstein, Doris Heidi Erna
Häuser, Michael
Wolf, Franz
Höfler, Joachim Heinz
Wolfram, Christiane
Blasini, Thomas

7. Senat Aus dem Kreise der Arbeitgeber (zugleich 9. Senat)

Burster, Susanne
Debler, Christiane
Geyer, Helmut Heinrich
Jung, Hans-Peter
Mönnig, Jürgen
Pfeiffer, Thomas
Schmitt, Heidi Renate
Schneider, Bernd Martin
Streit, Jürgen
Völk, Patrick Hans
Winkels, Thomas Alfred
Zerwas, Michael
Volkwein, Clemens Markus

7. Senat Aus dem Kreis der Versicherten (zugleich 9. Senat)

Heimburger, Achim
Keil, Erhard
Mies, Sabine
Brede, Manfred
Witt, Gabriele
Friedrichs, Rita Brigitte Anni
Graf, Ingrid
Keller, Edgar
Krieger, Alexander
Bärens, Joachim
Feldmann, Andreas

8. Senat Aus dem Kreise der Versicherten

Velten, Clemens
Maier, Hartmut Udo
Möbs, Raymond
Kraushaar, Volker Jürgen
Sorge, Hanns-Peter
Rackensperger, Reinhold
Pokriefke, Jonni Felix Karl
Busch-Hübenbecker, Walter
Schulz, Rudolf

8. Senat

Aus dem Kreise der Arbeitgeber

Malkmus, Emil
Dettmar-Voerste, Birgit
Cramer, Frank
Nitsche-Timter, Claudia
Reißmann, Gerald
Bachus, Peter Heinrich
Blitz, Anke Barbara
Hubing, Hermann Karl
Friedrich, Steffen
Dreiling, Christiane Sigrid

Notliste gemäß Nr. 5 b) der ergänzenden Regelungen zum Geschäftsverteilungsplan

Ehrenamtliche Richterinnen und Richter aus dem Kreise der Versicherten:

Brecht, Gerhard Wilhelm
Nowak, Herbert
Velten, Clemens
Kuschke, Michael Paul Siegfried
Jung, Heinrich Friedrich
Kraushaar, Volker Jürgen
Maier, Hartmut
Leicht, Maren
Löbig, Thomas
Mahr, Thorsten
Schminke, Kerstin
Schmitt, Thorsten
Albustin, Holger
Busch-Hübenbecker, Walter
Brucksch, Gabriele
Witt, Gabriele
Theis, Katja
Engelbert, Günther
Koop, Bernd
Schulz, Rudolf

Ehrenamtliche Richterinnen und Richter aus dem Kreise der Arbeitgeber:

Mönnig, Jürgen
Schnägelberger, Angela
Wolf, Franz
Höfler, Joachim Heinz
Seiler, Herta Dorothea
Dreiling, Christiane Sigrid
Wolfram, Christiane
Nitsche-Timter, Claudia
Both, Judith
Liebald, Jürgen
Schmitt, Heidi Renate
Jandel-Mouqué, Patricia Adrienne Michelle
Baltés, Stefan
Hoppe, Natalie

Ehrenamtliche Richterinnen und Richter aus dem Kreise der Kassenärzte:

Pech, Dr. Monika

Ehrenamtliche Richterinnen und Richter aus dem Kreise der Kassenzahnärzte:

Hofmann, Dr. Hubert
Vietor, Dr. Elke Beatrice

Ehrenamtliche Richterinnen und Richter aus dem Kreise der Krankenkassen:

Johannides, Meinhard
Sudhoff, Norbert Franz
Voß, Dr. Barbara Maria
Till, Martin

Ehrenamtliche Richterinnen und Richter aus dem Kreise der Sozialhilfe/Asylbewerberleistungsgesetze:

Kraft, Ursula Gertraud
Sudra, Siegfried Wilhelm

Ehrenamtliche Richterinnen und Richter aus dem Kreise der Versorgungsberechtigten:

Heierhoff, Klaus
Moog, Hans-Jürgen

V. In-Kraft-Treten

Dieser Geschäftsverteilungsplan ersetzt die bisher geltenden Regelungen. Er tritt mit Wirkung vom 1. August 2021 in Kraft.

Der Präsident
des Hessischen Landessozialgerichts



Dr. Alexander Seitz